

# Satzung der Fachschaft Therapiewissenschaften

der Brandenburgischen Technischen Universität  
Cottbus-Senftenberg

Stand: 09.07.2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<hr/>	
<b>ABSCHNITT I ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<hr/>	
§ 1 ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANE	3
§ 2 ABSTIMMUNGEN	4
<b>ABSCHNITT II FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG</b>	<b>4</b>
<hr/>	
§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND LEITUNG	4
§ 4 AUFGABEN	4
§ 5 STIMM- , REDE- UND ANTRAGSRECHT	5
§ 6 BESCHLÜSSE	5
§ 7 EINBERUFUNG	5
<b>ABSCHNITT III FACHSCHAFTSRAT</b>	<b>6</b>
<hr/>	
§ 8 ZUSAMMENSETZUNG	6
§ 9 AUFGABEN	6
§ 10 VORSITZENDE/R	6
§ 11 FINANZREFERENT	6
§ 12 AMTSZEIT	7
§ 13 AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN	7
§ 14 SITZUNGEN	7
§ 15 AUFLÖSUNG	8
<b>ABSCHNITT IV FINANZEN</b>	<b>8</b>
<hr/>	
§ 16 ALLGEMEIN	8
§ 17 ZAHLUNGSVERKEHR	9
§ 18 ENTSCHÄDIGUNGEN	9
<b>ABSCHNITT V WAHLEN</b>	<b>9</b>
<hr/>	
§ 19 ALLGEMEIN	9
§ 20 WAHLKOMMISSION	10
§ 21 KANDIDATEN	10
§ 22 STIMMZETTEL UND WAHLUNTERLAGEN	11
§ 23 WAHLABLAUF	11
§ 24 NEUWAHLEN	12
<b>ABSCHNITT VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>12</b>
<hr/>	
§ 25 ZUSAMMENSCHLUSS UND AUFLÖSUNG	12
§ 26 VERÖFFENTLICHUNG	13
§ 27 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	13
§ 28 ELEKTRONISCHER KONTAKT	13
§ 29 KONFLIKTE	14
§ 30 INKRAFTTRETEN	14

Auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) vom 01.07.2013, insbesondere § 21 Abs. 3, gibt sich die Fachschaft Therapiewissenschaften die folgende Satzung:

## **Präambel**

Um die Wahrung der Interessen der Studierenden der zugehörigen Studiengänge zu gewährleisten arbeitet die Fachschaft Therapiewissenschaften aktiv in der studentischen Selbstverwaltung mit und Vertritt die Interessen gegenüber interne (Universität) und externe (außerhalb der Universität) Gruppen oder Einzelpersonen. Sie stellt ihr Handeln auf demokratische Grundlagen und sieht sich dem demokratischen Handeln verpflichtet. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Bezug auf Personen unbekanntes Geschlechts ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies bedeutet nicht, dass in irgendeiner Weise eine Diskriminierung vorgenommen wird. Vielmehr bedeutet das, dass Abgrenzung nach Geschlecht vermindert und so alle Studierenden als eine Gruppe verstanden wird.

## **Abschnitt I Allgemeines**

### **§ 1 Zusammensetzung und Organe**

- (1) Die im Studiengang Therapiewissenschaften an der BTU Cottbus – Senftenberg Standort Senftenberg immatrikulierten Studierenden bilden die Fachschaft Therapiewissenschaften.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht:
  - im Fachschaftsrat und in zu bildenden Ausschüssen mitzuarbeiten
  - auf aktives und passives Wahlrecht gemäß Satzung der Fachschaft Therapiewissenschaften der BTU Cottbus – Senftenberg
  - in Fragen, die Belange des Studienganges Therapiewissenschaften berühren, von Organen der Fachschaft gehört zu werden
- (3) Organe der Fachschaft Therapiewissenschaften sind
  - Fachschaftsvollversammlung
  - Fachschaftsrat
- (4) Die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft ist ehrenamtlich. Eine regelmäßige Aufwandsentschädigung wird nicht ausgezahlt.

## **§ 2 Abstimmungen**

- (1) Beschlussfähigkeit (siehe II§6(1)) ist Voraussetzung für die Abstimmungen.
- (2) Enthaltene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Beschlüsse werden per Handzeichen gefasst. Eine Abstimmung mit Handzeichen ist auszuschließen bei Personalentscheidungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Eine einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt.
- (6) Eine 2/3 Mehrheit heißt, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens doppelt so hoch sein muss wie die Anzahl der Nein-Stimmen.

## **Abschnitt II Fachschaftsvollversammlung**

### **§ 3 Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Fachschaft Therapiewissenschaften zusammen.
- (2) Die Leitung der Versammlung oberliegt dem Fachschaftsrat. Bei Absetzung des Fachschaftsrats durch die Fachschaftsvollversammlung ist die Leitung bis zum Ende der Sitzung im Amt.
- (3) Die Leitung hat ein Protokoll über die Versammlung anzufertigen. Dieses ist an geeigneter Stelle den Mitgliedern der Fachschaft Therapiewissenschaften zugänglich zu machen.

### **§ 4 Aufgaben**

Die Vollversammlung ist für die Fachschaft das höchste Organ. Sie hat folgende Aufgaben:

- Gründung einer Fachschaft, den Zusammenschluss mit anderen Fachschaften oder die Auflösung der Fachschaft zu beschließen – entsprechende Beschlüsse sind dem Studierendenparlament anzuzeigen
- die Abnahme der Rechenschaftsberichte des Fachschaftsrats
- die Bildung von Ausschüssen
- die Wahl eines Wahlausschusses, dessen Aufgabe die Durchführung aller Wahlen der Vollversammlung ist
- Wahl von Finanzprüfern

## **§ 5 Stimm-, Rede- und Antragsrecht**

Auf der Fachschaftsvollversammlung ist jedes Mitglied der Fachschaft rederecht, antrags- und stimmberechtigt.

## **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.  
Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 28 Tagen eine neue einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (2) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung bedürfen, können vom Fachschaftsrat ausnahmsweise in eigener Verantwortung vollzogen werden, wenn nach erfolgter ordnungsgemäßer Einladung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, die Geschäfte aber zeitlich (terminlich) eine Neueinberufung der Vollversammlung nicht zulassen.

## **§ 7 Einberufung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen:
  - auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft
  - durch Beschluss des Fachschaftsrats
- (2) ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens 28 Tage vor der Fachschaftsvollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte der Termin an hochschulrelevanter Stelle bekanntgegeben wurde.
- (3) Satzungsänderungsanträge müssen 5 Werktage im Voraus beim Fachschaftsrat eingegangen sein. Diese werden an geeigneter Stelle spätestens 3 Werktage vor der Fachschaftsvollversammlung bekanntgegeben.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung soll mindestens einmal im Jahr tagen

## **Abschnitt III Fachschaftsrat**

### **§ 8 Zusammensetzung**

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 6 gleichberechtigt gewählten Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat muss folgende Posten in der vorliegenden Reihenfolge durch eine freie, gleiche und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte wählen:
  1. Fachschaftsratsvorsitzende/-r
  2. Stellvertretende/-r Fachschaftsratsvorsitzende/-r
  3. Finanzreferent/-in

### **§ 9 Aufgaben**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaftsvollversammlung und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Er vertritt die Fachschaft Therapiewissenschaften nach innen und außen.
  - (2) Der Fachschaftsrat hat neben den in § 3 genannten Aufgaben, folgende Rechte und Pflichten:
    - den Haushalt der Fachschaft Therapiewissenschaften der Fachschaftsvollversammlung vorzuschlagen
    - Änderungen der Satzung der Fachschaft Therapiewissenschaften und weiterer Ordnungen der Fachschaft Therapiewissenschaften sowie neue Ordnungen der Fachschaft Therapiewissenschaften der Fachschaftsvollversammlung vorzuschlagen oder entsprechend § 27 Abs.2 zu beschließen.
- Der Fachschaftsrat übt seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (3) Der Fachschaftsrat kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

### **§ 10 Vorsitzende/r**

- (1) Der/Die Vorsitzende/r vertritt den Fachschaftsrat nach außen.
- (2) Er ist der Stellvertreter des Finanzreferenten.
- (3) Der Vorsitzende ist Unterschriftenberechtigt. In Finanzangelegenheiten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Finanzreferenten notwendig.

### **§ 11 Finanzreferent**

In Finanzangelegenheiten ist der Finanzreferent Unterschriftenberechtigt.

## **§ 12 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsrats beträgt 1 Jahr. In dieser Zeit sind Neuwahlen anzusetzen.
- (2) Bis zur Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrats bleibt der Fachschaftsrat der abgelaufenen Amtsperiode im Amt, längstens jedoch ein weiteres Jahr. Danach gilt das Organ als aufgelöst.

## **§ 13 Ausscheiden und Nachrücken**

- (1) Der Fachschaftsrat hat das Recht, einzelne Mitglieder des Fachschaftsrats, die:
  - ihren Aufgaben nicht nachkommen
  - sich satzungswidrig verhalten oder
  - dem Ansehen der Fachschaft Therapiewissenschaften bzw. des Fachschaftsrats in der Öffentlichkeit schaden

durch eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder das Stimmenrecht zu entziehen und das Mitglied von seinen Ämtern in der Fachschaft zu entheben. Betroffenen Mitgliedern ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben. Des Weiteren kann der Fachschaftsvollversammlung der Ausschluss aus dem Fachschaftsrat vorgeschlagen werden.

- (2) Tritt ein Fall nach Absatz 1 ein, so ist unverzüglich ein Studierendenrat darüber zu informieren.
- (3) Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift ohne weitere Angabe von Gründen seinen Rücktritt aus dem Fachschaftsrat erklären. Eine Rücknahme des Rücktritts ist nicht möglich.
- (4) Ist ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat ausgeschieden, so rückt automatisch der nächstgelegene nicht in den Fachschaftsrat gewählte Kandidat nach. Haben zwei Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl entscheidet das Los.

## **§ 14 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sollen in der Vorlesungszeit, mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind für die Mitglieder der Fachschaft Therapiewissenschaften öffentlich. Weitere Gäste sind zugelassen, sofern nicht anders am Beginn einer Sitzung bestimmt. Bei vertraulichen Themen kann die Öffentlichkeit für den entsprechenden Punkt komplett ausgeschlossen werden.
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft besitzen Rede- und Antragsrecht.
- (4) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrats.
- (6) Sitzungstermine sind rechtzeitig anzukündigen.
- (7) Außerordentliche Sitzungen haben lediglich empfehlenden Charakter. Außerordentliche Sitzungen sind insbesondere jene, zu denen nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde oder die in Abs. 4 genannte Anzahl der Anwesenden nicht erreicht wurde.
- (8) Alle Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich selbst mit einer Dreiviertelmehrheit der zu einer ordentlichen Sitzung anwesenden Mitglieder, aber Zweidrittel der Gesamtheit seiner Mitglieder, auflösen. Der Studierendenrat ist unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Die Behandlung der Auflösung muss 2 Wochen vor der entsprechenden Sitzung angekündigt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat gilt als aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrats unter 3 sinkt.
- (4) Ist der Fachschaftsrat aufgelöst sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen. Ist die Auflösung eine nach Abs. 3 eingetreten, ist ein Studierendenrat um eine Einsetzung einer Wahlkommission zu beten.

## **Abschnitt IV Finanzen**

### **§ 16 Allgemein**

- (1) Maßgeblich für die Finanzen sind die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg, insbesondere die Finanzordnung und die Rahmenfinanzordnung für Fachschaften.
- (2) Die Finanzierung ist transparent zu gestalten.
- (3) Der Finanzbeauftragte führt Buch über die Finanzen und legt dem Fachschaftsrat einmal im Quartal und zum Ende einer Vorlesungszeit eines Semesters einen Finanzbericht nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a der Rahmenfinanzordnung für Fachschaften vor.
- (4) Der Fachschaftsrat besitzt in Finanzangelegenheiten ein Vetorecht.
- (5) Der Finanzbeauftragte ist sowohl der Fachschaftsvollversammlung, als auch dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (6) Kontozugriff hat lediglich der Finanzreferent und der/die Vorsitzende/r.



## **§ 17 Zahlungsverkehr**

- (1) Grundsätzlich gilt die Rahmenfinanzordnung für Fachschaften der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (2) Ausgaben benötigen folgende Zustimmungen:
  - bei Zahlungen bis einschließlich 50,00 EUR: Finanzreferent
  - bei Zahlungen ab 50,01 bis einschließlich 100,00 EUR: Beschluss des Fachschaftsrats mit einfacher Mehrheit.
  - bei Zahlungen ab 100,01 bis einschließlich 500,00 EUR: Zweidrittelmehrheit des Fachschaftsrats
  - bei Zahlungen über 500,01 EUR: Zweidrittelmehrheit des Fachschaftsrats und Finanzreferent des StuRa am Standort der Fachschaft
- (3) Bargeld soll den Betrag von 100 EUR nicht überschreiten und ist sicher in Geldkassetten aufzubewahren.

## **§ 18 Entschädigungen**

- (1) Die Vertreter der Fachschaft Therapiewissenschaften im Fachschaftsrat und die durch die Fachschaftsvollversammlung oder dem Fachschaftsrats beauftragte Wahlkommission bekommen keine pauschalisierte Aufwandsentschädigung.
- (2) Auslagen und Kosten für Dienstreisen können gegen Belege zurückerstattet oder zum Teil zurückerstattet werden.

## **Abschnitt V Wahlen**

### **§ 19 Allgemein**

- (1) Die Regelungen des Abschnitt V gelten für alle Wahlen der Fachschaft Therapiewissenschaften. Sie gilt nicht für Wahlen zu Ämtern nach § 8 Abs. 2.
- (2) Wahlen sind allgemein, gleich, frei und unmittelbar.
- (3) Reguläre Wahlen zur Besetzung des Fachschaftsrats finden zu einem Termin zwischen 1. April und 1. Juli statt. Die Wahlen finden an einem Vorlesungstag statt.
- (4) Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Fachschaft Therapiewissenschaften besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (6) Statt einer personalisierten Verhältniswahl werden Personenwahlen durchgeführt.

- (7) Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die panaschiert oder kumuliert werden können.
- (8) Als Wahlverfahren ist nur die Urnenwahl zulässig.

### **§ 20 Wahlkommission**

- (1) Zur Durchführungen und Vorbereitung von Wahlen wird eine Wahlkommission (Wahlleitung) eingesetzt. Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen keine Kandidatinnen oder Kandidaten der zu betreuenden Wahl sein.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen, die nicht zwingend der Fachschaft angehören müssen.
- (3) Die Wahlleitung ist zuständig für:
  - den Erlass und die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung;
  - die Offenlegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses;
  - die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Kandidaturen;
  - die ordnungsgemäße Ausgabe und Entgegennahme der Stimmzettel;
  - die Feststellung des Wahlergebnisses;
  - die Entscheidung über Einsprüche und die Wahlprüfung.

Ferner ist die Wahlleitung zur Wahl des Fachschaftsrats für die Sitzungsleitung der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats zuständig.

### **§ 21 Kandidaten**

- (1) Ab dem ersten Vorlesungstag nach der Bekanntmachung tragen sich die Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverzeichnis ein. Die Kandidatur kann auch durch einen Brief an die Wahlleitung (Briefkandidatur) erklärt werden. Der Brief kann auch als Kopie per Email an den Fachschaftsrats gesendet werden. Das Original ist nachzureichen. Mehrfachkandidaturen sind nicht möglich.
- (2) Die Kandidatur muss enthalten:
  - Name und Vorname;
  - Studiengang;
  - Anschrift;
  - Unterschrift.
- (3) Nach der Schließung des Wahlverzeichnisses, trägt die Wahlleitung die Briefkandidaturen in das Wahlverzeichnis ein und prüft anschließend die Kandidaturen.

## § 22 Stimmzettel und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlage ist der Stimmzettel.
- (2) Die Stimmzettel müssen jeweils die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, für welche Wahl sie gültig sind. Die Stimmzettel sind in deutscher und englischer Sprache anzufertigen.

## § 23 Wahlablauf

- (1) Der Fachschaftsrat legt einen Wahltermin fest, sofern die Fachschaftsvollversammlung keinen anderen festgelegt hat.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin ist durch den Fachschaftsrat eine Wahlkommission zu berufen, sofern die Fachschaftsvollversammlung keine andere eingesetzt hat.
- (3) Spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin ist durch die Wahlkommission eine Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen.
- (4) Das Wahlverzeichnis wird vier Vorlesungstage vor der Wahl geschlossen.
- (5) Die Wahl muss auf dem Campus der BTU Cottbus-Senftenberg Standort Senftenberg stattfinden. Eine Wahl darf nicht während der Vorlesungsfreizeit stattfinden.
- (6) Jede Form von Beeinflussung der Wahlberechtigten in der Wahlkabine ist auszuschließen. Im Wahllokal sind Musterstimmzettel auszustellen. Die Wahlleitung stellt Wahlkabinen für das unbeobachtete und ungestörte Ausfüllen der Stimmzettel bereit.
- (7) Für die Abgabe der Stimmzettel werden Wahlurnen bereitgestellt. Vor Beginn der Wahl müssen die Wahlurnen leer sein und versiegelt werden. Vor der Stimmenauszählung dürfen keine Stimmzettel entnommen oder ordnungswidrig eingeworfen werden.
- (8) Zur Stimmabgabe an der Urne kann nur zugelassen werden, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihre oder seine Stimme noch nicht abgegeben hat und sich durch ein gültiges, amtliches Dokument mit Lichtbild oder Studierendenausweis ausweisen kann. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (9) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe. Die Summe der Stimmzettel in den Urnen wird mit der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel verglichen.
- (10) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:
  - die Stimmen, die den einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gegeben wurden;
  - die ungültigen Stimmen.
- (11) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmzettel nicht abgegeben wurde;
  - der Stimmzettel nicht nach §22 Abs. 2 entspricht;
  - sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt;
  - der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (12) Es sind die bestplatzierten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.
- (13) Unverzüglich nach der Auszählung der Stimmen und der Sitzzuteilung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es.
- (14) Unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat die Wahlleitung den Gewählten das Ergebnis mitzuteilen.

## **§ 24 Neuwahlen**

- (1) Neuwahlen des Fachschaftsrats werden notwendig, wenn die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrats unter 3 sinkt.
- (2) Findet die Neuwahl im Wintersemester statt, so gilt die Neuwahl als reguläre Wahl. Findet die Neuwahl außerhalb dessen statt, so sind erneut Wahlen im Zeitraum nach § 19 Abs. 3 anzusetzen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Zusammenschluss und Auflösung**

- (1) Zum Anschluss eines Studiengangs ohne Fachschaft an die Fachschaft Therapiewissenschaften bedarf es eines Antrags an den Fachschaftsrat von mindestens 5% der Studierenden des Studiengangs, der sich anschließen möchte. Nach Feststellung der Gültigkeit des Antrags hat der Fachschaftsrat die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Für die Studierenden des Studiengangs, der sich anschließen möchte, ist die Gründungssatzung für Fachschaften entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Fachschaft Therapiewissenschaften kann sich mit einem Fachschaftsvollversammlungsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auflösen.
- (3) Die Fachschaft Therapiewissenschaften gilt als aufgelöst, wenn sich die Fachschaft Therapiewissenschaften einer anderen Fachschaft anschließt.
- (4) Zum Anschluss der Fachschaft Therapiewissenschaften an einer anderen Fachschaft bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung

## **§ 26 Veröffentlichung**

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft Therapiewissenschaften ist jederzeit berechtigt die Satzung einzusehen.
- (2) Die Satzung wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.
- (3) Die Satzung und Satzungsänderungen sind dem Studierendenrat anzuzeigen.

## **§ 27 Änderungen der Satzung**

- (1) Die Satzung kann mit einem Zweidrittelbeschluss der Fachschaftsvollversammlung geändert werden. Die Änderung der Satzung ist im Vorfeld der Fachschaftsvollversammlung auf der Tagesordnung anzukündigen und als Entwurf den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung gewährt dem Fachschaftsrat die Satzung unter folgenden Bedingungen zu ändern:
  - Satzungsänderungen müssen auf drei verschiedenen Sitzungen behandelt werden (drei Lesungen).
  - Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern der Fachschaft Therapiewissenschaften spätestens vier Wochen vor der ersten Lesung bekannt gemacht werden.
  - Für die zweite und dritte Lesung genügt eine Ankündigungsfrist von einer Woche.
  - Die Satzungsänderungen sind angenommen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder des Fachschaftsrats dieser zustimmen.
  - Der Fachschaftsrat kann keine Änderungen in den § 3 bis § 7 und § 25 bis § 30 beschließen. Diese Paragraphen dürfen inhaltlich auch nicht durch andere beschnitten oder erweitert werden.
- (3) Ist die Satzungsänderung notwendig durch eine Änderung der Rahmenfinanzordnung für Fachschaften der BTU Cottbus-Senftenberg, so ist ein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des Fachschaftsrats notwendig.
- (4) Die Satzung bedarf der Unterschrift des Vorsitzenden und Finanzreferenten.

## **§ 28 Elektronischer Kontakt**

- (1) Einladungen per E-Mail sind zulässig. Es muss die durch die BTU Cottbus-Senftenberg vergebene E-Mail-Adresse genutzt werden.
- (2) Auf expliziten Wunsch des Mitgliedes können E-Mails auch an andere E-Mail-Adressen des Mitgliedes geschickt werden. Dies muss schriftlich mit Unterschrift unter Angabe der E-Mail-Adresse festgehalten werden.

### **§ 29 Konflikte**

- (1) Widersprechen sich in dieser Satzung aufgeführte Teil, sind diesem Sachverhalt entsprechenden Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg anzuwenden.
- (2) Stehen Teile dieser Satzung Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg entgegen, so sind die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg anzuwenden.
- (3) Enthält diese Satzung keine Regelung, so sind die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg anzuwenden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der notwendigen Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung vom 09.07.2014 zum 09.07.2014 in Kraft.